



## **Traktandum 12: Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)**

### **I. Antrag des Gemeinderates**

1. Die Gemeindeversammlung überweist die Vorlage «Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung» vom 26. November 2025 an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026.
2. Der vorliegenden Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **II. Bericht des Gemeinderates**

Das Abwasserreglement der Gemeinde Tuggen stammt aus dem Jahr 2003 und entspricht nicht mehr den heutigen rechtlichen und technischen Anforderungen. Der Gemeinderat beschloss am 7. Februar 2024 eine Totalrevision.

Die Überarbeitung basiert auf dem kantonalen Musterreglement vom 1. Juni 2023, wurde jedoch an die lokalen Verhältnisse angepasst. In die Arbeiten wurden auch Mitglieder der Werkkommission, der Planung, Bau- und Strassenkommission sowie externe Fachpersonen, unter anderen der GEP-Ingenieur und ein Jurist, einbezogen.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde zudem die Genossame Tuggen beigezogen. Dabei erfolgte auch ein Abgleich mit dem neuen Wasserreglement, um eine einheitliche und vollzugstaugliche Regelung von Wasser- und Abwassergebühren sicherzustellen.

#### **Wesentliche Neuerungen:**

- Abschaffung des bisherigen einmaligen Erschliessungsbeitrags,
- Einführung eines verursachergerechten Gebührenmodells auf Basis des Gebäudevolumens,
- Klarstellung zur Berechnung der Einwohnergleichwerte gemäss den aktuellen gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

#### **Vorprüfung und Empfehlungen:**

Das erarbeitete Reglement wurde dem Preisüberwacher sowie dem kantonalen Umweltdepartement zur Vorprüfung eingereicht.

- **Preisüberwacher:** bestätigte, dass die geplanten Änderungen nicht zu beanstanden sind, empfahl jedoch die Beibehaltung der Niederschlagsabwassergebühr sowie eine Begrenzung der Veränderung der Anschlussgebühren auf maximal 20 %.
- **Umweltdepartement:** begrüsst die Totalrevision, wies aber auf einzelne Punkte hin, wie die Aufnahme einer Pauschalgebühr für Strassen und Plätze über 500 m<sup>2</sup>, die Präzisierung der Einwohnergleichwert-Berechnung und die Rückbaupflicht bei überdeckten Kontrollschächten.



### **Umgesetzte Anpassungen:**

Die Rückmeldungen beider Stellen wurden ausgewertet und in das Reglement übernommen:

- Art. 6 – Klarstellung bei der Übernahme privater Sammelkanäle,
- Art. 28 Abs. 2c – Grundgebühr für nicht verschmutztes Abwasser: Diese Bestimmung ist Teil des kantonalen Musterreglements. Sie war im ersten Entwurf nicht enthalten, wurde jedoch aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers und des kantonalen Umweltdepartements wieder aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass auch die Einleitung von Niederschlagsabwasser verursachergerecht abgegolten wird.
- Art. 28 Abs. 4 – Pauschale für Strassen und Plätze: Ergänzend zu Abs. 2c wird für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche über 500 m<sup>2</sup> eine jährliche Pauschale von CHF 0.30/m<sup>2</sup> erhoben. Diese Regelung entspricht ebenfalls dem kantonalen Musterreglement und wurde auf Empfehlung von Preisüberwacher und Kanton übernommen.
- Gebührenordnung – Bereinigung der Anschlusstabelle und Präzisierung für bestehende Bauten,
- Klarstellung zur Berechnung des Einwohnergleichwertes nach den VSA-Richtlinien.

Damit wurden sämtlichen verbindlichen Forderungen nachgekommen.

### **Weitere Präzisierungen durch die Gemeinde**

Unabhängig von den Rückmeldungen aus den Vorprüfungen und den Vorgaben des Musterreglements hat der Gemeinderat zudem eine Präzisierung bei den Benutzungsgebühren vorgenommen:

- **Art. 28 Abs. 2a – Grundgebühr für verschmutztes Abwasser:** Die jährliche Grundgebühr wird pro Verrechnungseinheit (Wohn-, Gewerbe-, Fabrikations- oder Landwirtschaftseinheit) erhoben, mindestens eine Einheit pro Wasseranschluss. Wo keine Zuordnung möglich ist, erfolgt die Abrechnung nach Einwohnergleichwerten gemäss den VSA-Richtlinien.

Diese Ergänzung stellt sicher, dass die Gebührenpraxis einheitlich, verursachergerecht und nachvollziehbar geregelt ist. Diese Änderung wurde dem Preisüberwacher ebenfalls zur Kenntnis gebracht, dieser verzichtete jedoch auf eine erneute Stellungnahme.

### **Fazit:**

Die Totalrevision des Abwasserreglements schafft Transparenz, Rechtsklarheit und gewährleistet eine verursachergerechte Gebührenstruktur. Es entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und trägt zur nachhaltigen Sicherstellung der Siedlungsentwässerung in der Gemeinde Tuggen bei.

***Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen zum Sachgeschäft «Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)»***



*Die Rechnungsprüfungskommission wurde vom Gemeinderat über das Sachgeschäft «Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)» informiert.*

*Die Rechnungsprüfungskommission hat in Ihrem Auftrag gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden dieses Sachgeschäft aus finanzieller Sicht beurteilt. Gemäss unserer Einschätzung wird der Finanzhaushalt der Gemeinde (Spezialfinanzierung Abwasser) durch das überarbeitete Reglement nicht wesentlich beeinflusst.*

*Aufgrund der vorhandenen Informationen und gemäss unserer Beurteilung empfehlen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Antrag des Gemeinderates in vorliegender Form zur Annahme.*

*Tuggen, 02. Oktober 2025*

*Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen*

*Cédric Fankhauser, Präsident  
Sandra Heidelberger*

### **III. Empfehlung**

Der Gemeinderat ersucht Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem revidierten Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) zuzustimmen.

**Platzhalter für Reglementsdruck**

**Platzhalter für Stellungnahme Preisüberwacher**